

W T S L a m a r q u e



K r i e g

T A X A D V I S E R S

---

*RUNDSCHREIBEN*

***DOKUMENTATIONSPFLICHT BEI VERRECHNUNGSPREISEN***

*Madrid, December 2008*

WTS LAMARQUE & KRIEG TAX ADVISERS, S.L.P  
CIF B-84075647

Inscrita en el Registro Mercantil de Madrid al Tomo 20339, Libro 0, Folio 130, Sección 8, Hoja M 359651, Inscripción 1;  
Gutierrez de Cetina 19, 1-E, 28017 Madrid  
Tel. (0034) 91 406 29 26 / (0034) 657 080 172 / Fax (0034) 91 377 58 27  
[taxadvisers@lamarque-krieg.com](mailto:taxadvisers@lamarque-krieg.com) / [www.lamarque-krieg.com](http://www.lamarque-krieg.com)

## INHALTSVERZEICHNIS

### **1. Einleitung**

### **2. Inhalt**

- 2.1. Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe:
- 2.2. Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit dem Steuersubjekt:
- 2.3. Vergleichbarkeitsprüfung
- 2.4. Besondere Anforderungen im Falle von Kostenverteilungsverträge (KVV)

### **3. Weitere Kommentare**

- 3.1. Aufbewahrung und Sprache
- 3.2. Zeitliche Gültigkeit der Dokumentation
- 3.3. Bussgeldregelung im Falle des Verstosses

## **1. Einleitung**

In Spanien wurde die Dokumentationspflicht ab dem 1.12.06 eingeführt. Die Wirksamkeit dieser Pflicht wurde jedoch bis 3 Monate nach in Krafttretung der entsprechenden Durchführungsverordnung vertagt. Diese Verordnung ist am 19.11.08 in Kraft getreten, so dass die Wirksamkeit der Dokumentationspflicht am 19.02.09 eintritt, wobei die Verrechnungspreisunterlagen erst am Ende der Frist vorliegen müssen, die für die Einreichung der jeweiligen Körperschaftsteuer vorgesehen ist.

Wenn z.B. das Geschäftsjahr der Firma am 31.12 eines jeden Jahres endet, muss für Operationen, die ab dem 19.02.09 vorgenommen werden oder fort dauern die entsprechende Dokumentation bis zum 25.07.2010 (ende der Einreichungsfrist der Körperschaftsteuererklärung 2009) erstellt werden.

## **2. Inhalt**

Diesbezüglich muss zwischen der in Bezug auf die Unternehmensgruppe und die in Bezug auf das Steuersubjekt zu führende Dokumentation unterschieden werden:

### 2.1. Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe:

Die Dokumentation, die das Steuersubjekt in Bezug auf die Unternehmensgruppe vorbereiten muss, ist folgende:

- a) Allgemeine Beschreibung der juristischen, organisatorischen und operativen Struktur der Gruppe, sowie jedweder relevanten Änderungen in diesem Zusammenhang.
- b) Identifizierung der unterschiedlichen Entitäten, die zur Gruppe gehören und die Operationen mit verbundenen Unternehmen durchführen, soweit diese direkt oder indirekt vom Steuersubjekt durchgeführte Operationen betreffen.
- c) Allgemeine Beschreibung der Art, Beträge und Abläufe der Operationen unter verbundenen Unternehmen, sofern sie direkt oder indirekt vom Steuersubjekt durchgeführte Operationen betreffen.

- d) Allgemeine Beschreibung der von den unterschiedlichen zur Gruppe gehörenden Unternehmen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken, sofern sie direkt oder indirekt die Operationen betreffen, die das Steuersubjekt ausführt, einschliesslich möglicher Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.
- e) Aufzählung der Inhaberschaft über Patente, Marken, Handelsnamen und weiteres immaterielles Anlagevermögen, welches direkt oder indirekt die vom Steuersubjekt ausgeführten Tätigkeiten betrifft, sowie für ihre Nutzung zu leistende Vergütung.
- f) Beschreibung der Strategie der Gruppe im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, einschliesslich der von der Gruppe angewendeten Preisbestimmungsmethode oder Methoden, die die Erfüllung des Fremdvergleichsgrundsatzes rechtfertigen.
- g) Aufzählung der Kostenverteilungsverträge sowie der gruppeninternen Dienstleistungsverträge, die die vom Steuersubjekt durchgeführten Tätigkeiten direkt oder indirekt betreffen.
- h) Aufzählung der mit der Steuerverwaltung geschlossenen oder noch sich noch in Verhandlung befindenden Vorabvereinbarungen über die Verrechnungspreisgestaltung sowie möglicher Verständigungsverfahren der Unternehmen der Gruppe, sofern sie direkt oder indirekt die vom Steuersubjekten durchgeführten Tätigkeiten betreffen.
- i) Anhang zum Jahresabschluss der Gruppe oder analoger Jahresbericht.

## 2.2. Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit dem Steuersubjekt:

Die Dokumentation, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Steuersubjekt vorzubereiten ist, ist folgende:

- a) Vollständiger Name oder Handelsname, Fiskaldomizil, USt-Id.Nr. des Steuersubjektes und der Personen oder Entitäten, mit denen die Operationen durchgeführt werden, sowie genaue Beschreibung ihrer Eigenschaften und Beträge.

Wenn die Operationen mit Subjekten durchgeführt werden, die in einem als Steueroase geltenden Staat ansässig sind, sind auch die vollständigen Namen der Personen und Geschäftsführer der jeweiligen Entitäten anzugeben.

- b) Vergleichbarkeitsprüfung (siehe unten)
- c) Erläuterung über die verwendete Preisbestimmungsmethode einschliesslich der Begründung über ihre Auswahl und der Beschreibung über ihre Anwendungsweise und des Wertes oder der Wertespanne, die sich daraus ergibt.
- d) Im Falle von Gruppeninternen Dienstleistungen oder Kostenverteilungsverträge auch die Beschreibung der verwendeten Kostenaufteilungskriterien.
- e) Jedwede andere relevante Information, über die das Steuersubjekt zwecks Bestimmung und Bewertung der Operationen zur Verfügung hatte und mögliche andere mit Gesellschaftern oder Partner getroffene Vereinbarungen.

Die gesamte vorerwähnte Dokumentation zum Steuersubjekten muss allerdings nur im Falle von Operationen unter verbundenen Unternehmen, deren Umsatz <sup>1</sup> mehr als 8 Mio € beträgt, geführt werden.

Bei Operationen mit natürlichen Personen oder aber Unternehmen, bei denen die vorerwähnte Umsatzschwelle nicht überschritten wird, muss im Allgemeinen nur die unter den Buchstaben a) und e) erwähnte Dokumentation erstellt werden und -unter Angabe der Wertespanne, die sich auch ihr ergibt- auch die angewendete die Verrechnungspreismethode identifiziert werden.

Besondere Regel gelten für (i) Operationen mit natürlichen Personen die der objektiven Steuerfestlegungsmethode unterliegen, (ii) Geschäfts-, Wertpapier- oder Beteiligungsveräusserungen, (iii) Immobilienveräusserungen oder Veräusserungen von immateriellen Anlagegütern und (iv) Operationen, die zwischen Freiberuflern und ihren Gesellschaften durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Diesbezüglich ist der Umsatz des Konzerns relevant, unabhängig des Staates, in welchem die beteiligten Unternehmen steuerlich ansässig sind.

### 2.3. Vergleichbarkeitsprüfung

Wichtigster Bestandteil der Verrechnungspreisbestimmung und Dokumentation ist auch nach spanischem Recht die Vergleichbarkeitsprüfung. Diesbezüglich basiert die spanische Durchführungsverordnung auf den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen und sieht vor, dass die Vergleichbarkeit anhand der Konkreten Merkmale der Dienstleistungen, einer Funktionsanalyse, der jeweiligen Vertragsbedingungen, der wirtschaftlichen Umstände und den Geschäftsstrategien vorzunehmen ist. Sollten ein oder mehrere der vorerwähnten Umstände nicht in Betracht gezogen worden sein, müssen ausdrücklich die Gründe dafür angegeben werden.

### 2.4. Besondere Anforderungen im Falle von Kostenverteilungsverträge (KVV)

Im Falle der vom Steuersubjekten unterzeichneten KVV müssen zusätzlich in der Dokumentation folgende Angaben erscheinen:

- a) Vollständiger Name oder Handelsname, Fiskaldomizil, USt-Id.Nr. der anderen Parteien.
- b) Vom Vertrag betroffene Tätigkeitsbereiche und Projekte.
- c) Vertragsdauer
- d) Nutzungsverteilungsmethode/n
- e) Beschreibung der Kalkulationsweise der von den Parteien zu erbringenden Leistungen
- f) Spezifikation der von den Parteien zu übernehmenden Funktionen und Verantwortungen.
- g) Konsequenzen der Anschliessung und des Rücktritts der Parteien.
- h) Detaillierung der Vereinbarungen, die zwecks Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen wirtschaftlichen Umstände vorgesehen sind.

### **3. Weitere Kommentare**

#### **3.1. Aufbewahrung und Sprache**

In der Durchführungsverordnung ist vorgesehen, dass die Information zur Unternehmensgruppe von der dominierenden Gesellschaft aufbewahrt werden kann. Sollte diese nicht in Spanien ansässig sein, muss sie eine in Spanien ansässige Gesellschaft der Gruppe mit der Aufbewahrung der Dokumentation beauftragen.

Über die Sprache, in der die Dokumentation zu führen ist, ist weder im Körperschaftsteuergesetz noch in der Durchführungsverordnung etwas vorgesehen. Nach den allgemeinen in Spanien geltenden verfahrensrechtlichen Normen entfalten nur Unterlagen, die in einer offiziellen in Spanien geltenden Sprache verfasst sind, Beweiswirkung. Daher kann die Steuerverwaltung ihre Übersetzung fordern. Die Führung der Dokumentation in einer fremden Sprache ist u.E. aber, sofern dies richtig gemacht wird, nicht strafbar, weil das Steuersubjekt seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

#### **3.2. Zeitliche Gültigkeit der Dokumentation**

Die Dokumentation muss sich auf die Steuerperiode beziehen, in der die jeweilige Operation durchgeführt wurde. Wenn die Dokumentation, die in Bezug auf eine Steuerperiode vorbereitet wurde, weiterhin gültig ist, braucht, unbeachtet möglicher Anpassungen, keine neue Dokumentation erstellt zu werden.

#### **3.3. Bussgeldregelung im Falle des Verstosses**

Sofern der Dokumentationspflicht nachgekommen wird und die Werte gemeldet werden, die sich aus der erstellten Dokumentation ergeben, kann die Steuerverwaltung, auch wenn es auf Grund der Prüfung zu einer Berichtigung der gemeldeten Werte seitens der Steuerverwaltung kommt, keine Bussgelder erheben.

Wenn der Dokumentationspflicht nicht oder nicht in angemessener Weise nachgekommen wird, hängt das Bussgeld davon ab, ob es zu einer Wertberichtigung seitens der Steuerverwaltung gekommen ist oder nicht:

- a) Wenn gegen die Dokumentationspflicht verstossen wird, beläuft sich die Geldstrafe auf 1.500 pro versäumter oder unrichtiger Angabe<sup>2</sup> oder 15.000,- € pro versäumter oder unrichtiger Angabenmenge<sup>3</sup>.
  
- b) Im Falle einer Berichtigung der gemeldeten Werte seitens der Steuerverwaltung beläuft sich das Bussgeld auf 15% der Berichtigung mit einer Untergrenze von dem doppelten unter Buchstabe a) vorgesehener Strafe.

---

<sup>2</sup> Als Angabe gilt die unter Absatz 2.1 Buchstaben b), e), g) und h) sowie unter Absatz 2.2 Buchstabe a) aufgezählte Information.

<sup>3</sup> Als Angabenmenge gilt die unter Absatz 2.1. Buchstaben a), c), d), f) und i) sowie unter Absatz 2.2 Buchstaben b), c), d) und e) aufgezählte Information.